

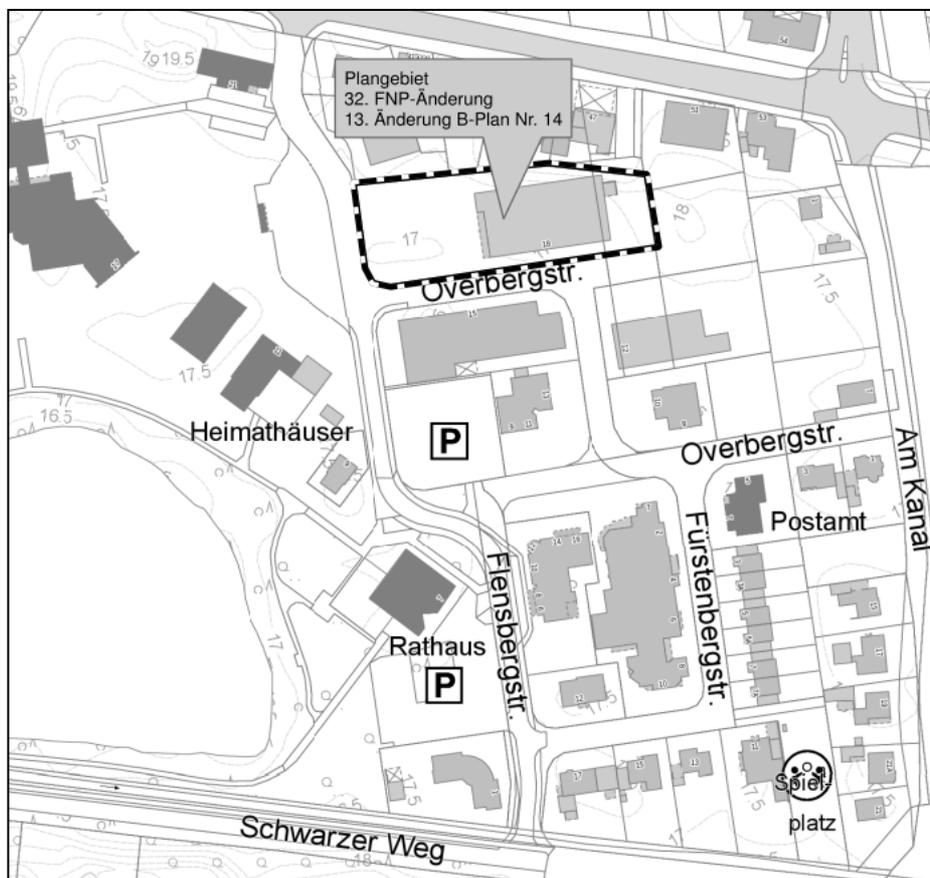
Bekanntmachung



32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist (Sonderbaufläche Geschäfts- und Dienstleistungszentrum)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 28.09.2017 (Az.:65-610-308-01/32) die vom Rat der Gemeinde Twist am 21.06.2017 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twist gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Geschäfts- und Dienstleistungszentrum der Gemeinde Twist eine Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel dargestellt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich

©2017  LGLN

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die o.g.

Planunterlagen sowie diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Twist (www.twist-emsland.de/ortsrecht) eingesehen werden.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

49767 Twist, den 17. Oktober 2017

Gemeinde T w i s t

Gez.
(Schmitz)
Bürgermeister